

Amtsblatt der Europäischen Union

C 343



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

15. Oktober 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 343/01	Information der Kommission gemäß Artikel 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft Statistiken über die im Jahr 2019 im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierten technischen Vorschriften ⁽¹⁾	1
2020/C 343/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9622 — EUROVIA Industrie/ASA-Bau/JV) ⁽¹⁾	6
2020/C 343/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9541 — Advent/Cobham) ⁽¹⁾	7
2020/C 343/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9435 — ADNOC/OCI/JV) ⁽¹⁾	8
2020/C 343/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9442 — Elliott/Insight/WorkForce) ⁽¹⁾	9
2020/C 343/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9577 — Genstar/Oak Hill Capital/Mercer ADV) ⁽¹⁾	10
2020/C 343/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9354 — AXA/NN Group/JV) ⁽¹⁾	11
2020/C 343/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9338 — Primonial/Samsung SRA/Building Lumière) ⁽¹⁾	12
2020/C 343/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9500 — Lindsay Goldberg Group/Bilcare Research Swiss Holding I and II) ⁽¹⁾	13

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 343/10	Euro-Wechselkurs — 14. Oktober 2020	14
---------------	---	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 343/11	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	15
---------------	--	----

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2020/C 343/12	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	16
2020/C 343/13	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	17
2020/C 343/14	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	18

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2020/C 343/15	Klage von Telenor ASA und Telenor Norge AS gegen die EFTA-Überwachungsbehörde vom 28. August 2020 (Rechtssache E-12/20)	19
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 343/16	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9994 — Alcentra/Brait/New Look Retail Holdings) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	21
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Information der Kommission gemäß Artikel 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ⁽¹⁾

Statistiken über die im Jahr 2019 im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierten technischen Vorschriften

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 343/01)

- I. Tabelle der verschiedenen, an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichteten Reaktionen zu den von ihnen notifizierten Entwürfen

Mitgliedstaaten	Anzahl der Notifizierungen	Bemerkungen ⁽¹⁾			Ausführliche Stellungnahmen ⁽²⁾		Vorschläge für Rechtsakte der EU	
		MS	KOM	EFTA ⁽³⁾ TR ⁽⁴⁾	MS	KOM	Artikel 6 Absatz 3 ⁽⁵⁾	Artikel 6 Absatz 4 ⁽⁶⁾
Österreich	59	4	21	0	0	1	1	0
Belgien	23	1	5	0	0	0	0	0
Bulgarien	7	0	1	0	0	1	0	0
Kroatien	6	1	2	0	1	1	0	0
Zypern	1	0	0	0	0	0	0	0
Tschechien	29	8	6	0	2	3	0	0
Dänemark	37	2	8	0	1	0	0	0
Estland	10	2	1	0	4	2	0	0
Finnland	13	1	3	0	0	0	0	0
Frankreich	56	7	11	0	1	1	0	0
Deutschland	57	4	9	0	6	3	0	0
Griechenland	16	2	4	0	3	0	0	0
Ungarn	13	0	3	0	0	0	0	0
Irland	11	2	7	0	0	0	0	0

⁽¹⁾ ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1. Im Folgenden „die Richtlinie“.

Mitgliedstaaten	Anzahl der Notifizierungen	Bemerkungen ⁽¹⁾			Ausführliche Stellungnahmen ⁽²⁾		Vorschläge für Rechtsakte der EU	
		MS	KOM	EFTA ⁽³⁾ TR ⁽⁴⁾	MS	KOM	Artikel 6 Absatz 3 ⁽⁵⁾	Artikel 6 Absatz 4 ⁽⁶⁾
Italien	31	3	14	0	0	5	0	0
Lettland	4	0	1	0	0	1	0	0
Litauen	11	7	6	0	2	4	0	0
Luxemburg	16	0	0	0	0	0	0	0
Malta	3	0	1	0	0	0	0	0
Niederlande	49	3	4	0	4	2	0	0
Polen	62	5	38	0	0	4	0	0
Portugal	6	1	2	0	0	2	0	0
Rumänien	9	3	0	0	4	0	0	0
Slowakei	23	2	3	0	0	1	0	0
Slowenien	12	0	5	0	1	0	0	0
Spanien	18	3	4	0	0	5	0	0
Schweden	40	1	6	0	0	2	0	0
Vereinigtes Königreich	35	2	11	0	1	0	0	1
EU gesamt	657	64	176	0	30	38	1	1

⁽¹⁾ Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie.

⁽²⁾ Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie.

⁽³⁾ Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 75/2019 vom 29. März 2019 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfungen und Zertifizierung) und Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) wird die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in das EWR-Abkommen aufgenommen. EFTA-Staaten, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind, können daher Bemerkungen zu den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union notifizierten Entwürfen abgeben. Auch die Schweiz kann derartige Bemerkungen abgeben, und zwar auf Grundlage eines formlosen Abkommens betreffend die gegenseitige Unterrichtung auf dem Gebiet der technischen Vorschriften.

⁽⁴⁾ Das Notifizierungsverfahren wurde auf die Türkei ausgeweitet, und zwar im Rahmen des mit diesem Land geschlossenen Assoziationsabkommens (Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. P 217 von 1964, S. 3687) und der Beschlüsse 1/95 und 2/97 des Assoziationsrates EG-Türkei).

⁽⁵⁾ Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten den notifizierten Entwurf (mit Ausnahme von Entwürfen von technischen Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft) nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dessen Eingang bei der Kommission annehmen, wenn die Kommission ihre Absicht bekannt gibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorzuschlagen oder zu erlassen.

⁽⁶⁾ Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten den notifizierten Entwurf nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dessen Eingang bei der Kommission annehmen, wenn diese die Feststellung bekannt gibt, dass der Entwurf einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorgelegt worden ist.

II. Tabelle zur Aufschlüsselung der der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten notifizierten Entwürfe nach Bereichen

Bereich	AT	BE	BG	HR	CY	CZ	DK	EE	FI	FR	DE	EL	HU	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	ES	SE	UK	Gesamt
Dienste der Informationsgesellschaft	4	0	3	0	0	1	1	0	0	22	2	0	1	0	8	0	1	1	0	4	2	0	0	0	0	2	4	1	57
Landwirtschaft	18	7	0	2	0	5	6	3	2	13	5	4	1	3	9	1	7	0	0	10	39	3	2	3	5	5	1	7	161
Chemische Erzeugnisse	1	0	0	0	0	0	1	1	4	4	3	0	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	9	0	27
Bau	18	3	2	2	0	1	4	1	0	3	20	2	3	5	5	1	0	15	2	18	9	1	4	9	6	1	3	20	143
Haushaltsgeräte und Freizeitausstattung	1	0	0	0	1	0	6	0	0	0	1	4	0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	1	0	1	0	0	20
Energie, Mineralien, Holz	3	4	1	0	0	0	3	0	0	0	6	1	0	0	0	0	0	0	0	6	1	0	0	3	0	0	1	1	30
Umwelt	3	2	0	2	0	1	4	1	0	1	1	1	0	0	4	0	0	0	0	4	1	0	0	3	0	2	2	1	33
Waren und verschiedene Erzeugnisse	5	1	0	0	0	5	1	1	0	3	0	3	4	0	1	0	1	0	0	3	0	0	1	1	0	1	3	1	35
Gesundheit, medizinische Geräte	0	3	0	0	0	0	1	0	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	9
Mechanik	2	0	1	0	0	14	1	1	0	0	1	0	2	0	1	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	1	1	0	28
Pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse	2	1	0	0	0	2	1	0	0	0	4	0	1	3	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	16
Telekommunikation	2	2	0	0	0	0	0	0	1	5	7	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2	2	0	0	1	1	0	4	29
Verkehr	0	0	0	0	0	0	8	2	6	2	7	0	1	0	1	0	0	0	0	2	3	0	0	3	0	3	16	0	54
Gesamtsumme je Mitgliedstaat	59	23	7	6	1	29	37	10	13	56	57	16	13	11	31	4	11	16	3	49	62	6	9	23	12	18	40	35	657

III. Tabelle zur Aufschlüsselung der Bemerkungen der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union zu den von Island, Liechtenstein, Norwegen ⁽²⁾ und der Schweiz ⁽³⁾ notifizierten Entwürfen nach Anzahl.

Land	Notifizierungen	Bemerkungen EU ⁽¹⁾
Island	2	1
Liechtenstein	0	0
Norwegen	18	2
Schweiz	8	1
Gesamt	28	4

⁽¹⁾ Die Abgabe von Bemerkungen stellt für die Europäische Union die einzige, vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehene Form der Reaktion dar (siehe Tabelle zu Nummer I, Anmerkung 3, und Fußnote 2). Die gleiche Form der Reaktion kann auf Grundlage des formlosen Abkommens zwischen der EU und der Schweiz im Falle von Notifizierungen der Schweiz angewendet werden (siehe Tabelle zu Nummer I, Anmerkung 3, und Fußnote 3).

IV. Tabelle zur Aufschlüsselung der von Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz notifizierten Entwürfe nach Bereichen

Bereich	Island	Liechtenstein	Norwegen	Schweiz	Gesamt
Landwirtschaft	0	0	0	2	2
Umwelt	0	0	1	0	1
Gesundheit, medizinische Geräte	0	0	0	1	1
Telekommunikation	0	0	0	3	3
Verkehr	0	0	3	0	3
Bau	1	0	1	0	2
Pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse	1	0	1	0	2
Waren und verschiedene Erzeugnisse	0	0	1	1	2
Dienste der Informationsgesellschaft	0	0	6	0	6
Mechanik	0	0	5	0	5
Energie, Mineralien, Holz	0	0	0	1	1
Gesamtsumme je Land	2	0	18	8	28

V. Tabelle mit den von der Türkei notifizierten Entwürfen und den Bemerkungen der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union zu diesen Entwürfen

Türkei	Notifizierungen	Bemerkungen EU
Gesamt	9	5

⁽²⁾ Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (siehe Tabelle zu Nummer I, Anmerkung 3) sieht die Verpflichtung der am Abkommen beteiligten EFTA-Länder vor, der Kommission ihre Entwürfe für technische Vorschriften zu notifizieren.

⁽³⁾ Auf der Grundlage des formlosen Abkommens zur gegenseitigen Unterrichtung im Bereich technischer Vorschriften (siehe Tabelle zu Nummer I, Anmerkung 3) übermittelt die Schweiz der Kommission ihre Entwürfe für technische Vorschriften.

VI. Tabelle zur Aufschlüsselung der von der Türkei notifizierten Entwürfe nach Bereichen

Bereich	Türkei
Bau	7
Mechanik	2
Gesamt	9

VII. Statistiken über die im Jahr 2019 gemäß Artikel 258 AEUV laufenden Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535

Land	Anzahl der 2019 laufenden und eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren
EU gesamt	0

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9622 — EUROVIA Industrie/ASA-Bau/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 343/02)

Am 17. Dezember 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9622 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9541 — Advent/Cobham)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 343/03)

Am 25. Oktober 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9541 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9435 — ADNOC/OCI/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 343/04)

Am 2. September 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9435 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9442 — Elliott/Insight/WorkForce)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 343/05)

Am 26. Juli 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9442 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9577 — Genstar/Oak Hill Capital/Mercer ADV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 343/06)

Am 16. Oktober 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9577 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9354 — AXA/NN Group/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 343/07)

Am 29. August 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9354 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9338 — Primonial/Samsung SRA/Building Lumière)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 343/08)

Am 19. Juni 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9338 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9500 — Lindsay Goldberg Group/Bilcare Research Swiss Holding I and II)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 343/09)

Am 25. Oktober 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9500 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Oktober 2020

(2020/C 343/10)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1750	CAD	Kanadischer Dollar	1,5432
JPY	Japanischer Yen	123,70	HKD	Hongkong-Dollar	9,1063
DKK	Dänische Krone	7,4439	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7633
GBP	Pfund Sterling	0,90395	SGD	Singapur-Dollar	1,5947
SEK	Schwedische Krone	10,3653	KRW	Südkoreanischer Won	1 346,70
CHF	Schweizer Franken	1,0738	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,3897
ISK	Isländische Krone	163,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9092
NOK	Norwegische Krone	10,8218	HRK	Kroatische Kuna	7,5785
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 311,28
CZK	Tschechische Krone	27,313	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8768
HUF	Ungarischer Forint	363,49	PHP	Philippinischer Peso	57,244
PLN	Polnischer Zloty	4,5073	RUB	Russischer Rubel	90,9325
RON	Rumänischer Leu	4,8738	THB	Thailändischer Baht	36,648
TRY	Türkische Lira	9,3334	BRL	Brasilianischer Real	6,5426
AUD	Australischer Dollar	1,6378	MXN	Mexikanischer Peso	25,1075
			INR	Indische Rupie	86,0995

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2020/C 343/11)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.10.2020
Dauer	1.10.2020 bis 31.12.2020
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	ALB/AN05N
Art	Nördlicher Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)
Gebiet	Atlantik, nördlich von 5° N
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nr.	17/TQ123

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2020/C 343/12)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	6. Juli 2020
Nummer der Beihilfe	85 283
Nummer der Entscheidung	084/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19 – Zuschussregelung zur Deckung des Liquiditätsbedarfs von Unternehmen der Tourismusbranche
Rechtsgrundlage	Schreiben des Ministeriums für Handel, Industrie und Fischerei über die zusätzliche Zuweisung zum Haushalt 2020 und Richtlinie für Zuschüsse zur Verbesserung der Liquidität und zur Ermöglichung der Umstrukturierung der Tourismusbranche und der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeiten (250 Mio. NOK) vom 3. Juli 2020
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Gewährleistung des Zugangs zu Liquidität für Unternehmen der Tourismusbranche, die aufgrund der Auswirkungen des Ausbruchs von COVID-19 auf die Wirtschaft mit einem plötzlichen Liquiditätsengpass konfrontiert sind
Form der Beihilfe	Zuschüsse
Mittelausstattung	250 Mio. NOK
Laufzeit	6.7.2020-31.12.2020
Wirtschaftszweige	Tourismusbranche (NACE 49, 50, 51, 55, 56, 77, 79, 90, 91 und 93)
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Innovation Norway Akersgata 13 N-0104 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2020/C 343/13)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	6. Juli 2020
Nummer der Beihilfe	85 104
Nummer der Entscheidung	086/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel	COVID-19 – Ausgleichsregelung für Umsatzeinbußen in der Medienbranche
Rechtsgrundlage	Verordnung über eine befristete Ausgleichsregelung für redaktionelle Medien, die infolge des Ausbruchs von COVID-19 Umsatzeinbußen erlitten haben
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Ziel der Maßnahme ist es, Begünstigte für Umsatzeinbußen bei Medienprodukten zu entschädigen, die auf den Ausbruch von COVID-19 zurückzuführen sind. Es soll sichergestellt werden, dass die norwegischen redaktionellen Medien ihre Tätigkeiten fortführen können.
Mittelausstattung	300 Mio. NOK
Laufzeit	8.7.2020-30.9.2020
Wirtschaftszweige	Medienbranche
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Medietilsynet [norwegische Medienbehörde] Nygata 4 1607 Fredrikstad, NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2020/C 343/14)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	25. Mai 2020
Nummer der Beihilfesache	85 210
Nummer der Entscheidung	048/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel	Verlängerung der COVID-19-Garantieregung
Rechtsgrundlage	Forskrift om endring i forskrift 27. mars 2020 nr. 490 til lov om statlig garantiordning for lån til små og mellomstore bedrifter, FOR-2020-03-27-490
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Gewährleistung des Zugangs zu Liquidität für Unternehmen, die aufgrund des COVID-19-Ausbruchs mit einem plötzlichen Liquiditätsengpass konfrontiert sind
Form der Beihilfe	Staatliche Garantien
Mittelausstattung	50 Mrd. NOK (für die geänderte Regelung)
Laufzeit	26. März 2020 – 31. Dezember 2020
Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	GIEK – Garantiinstituttet for eksportkreditt/Norwegian Export Credit Guarantee Agency [norwegische Agentur für Exportkreditgarantien] Pb 1763 Vika, 0122 Oslo, NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

**Klage von Telenor ASA und Telenor Norge AS gegen die EFTA-Überwachungsbehörde vom
28. August 2020**

(Rechtssache E-12/20)

(2020/C 343/15)

Telenor ASA und Telenor Norge AS – vertreten durch Siri Teigum, Rechtsanwältin, Advokatfirmaet Thommessen AS, Postboks 1484 Vika, 0116 Oslo, Norwegen – haben am 28. August 2020 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erhoben.

Die Kläger ersuchen den EFTA-Gerichtshof,

- die Entscheidung vom 29. Juni 2020 in der Sache Nr. 71480 Telenor insgesamt für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, die Entscheidung teilweise, nämlich in Bezug auf zwei oder eine der bestrittenen einzelnen Zuwiderhandlungen, für nichtig zu erklären, und
- hilfsweise, die Entscheidung in Bezug auf die Diensteanbieter teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie die Jahre 2011 und 2012 betrifft,
- hilfsweise, in Ausübung der Befugnis des Gerichtshofs zu unbeschränkter Ermessungsnachprüfung die gegen die Kläger verhängten Geldbußen aufzuheben oder herabzusetzen, und
- ihre mit diesem Verfahren verbundenen Kosten und Aufwendungen der EFTA-Überwachungsbehörde aufzuerlegen.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Telenor ASA ist ein weltweit aufgestelltes Telekommunikationsunternehmen, das seine Dienstleistungen in den nordischen Ländern und in Asien anbietet. Das auf dem norwegischen Markt für Telekommunikationsdienste tätige Unternehmen Telenor Norge AS ist seine Tochtergesellschaft. In der Entscheidung wird festgestellt, dass Telenor ASA und Telenor Norge AS (im Folgenden zusammen „Telenor“ oder „Kläger“) gesamtschuldnerisch für die Zahlung der in Rede stehenden Geldbußen haften.
- Am 29. Juni 2020 erließ die EFTA-Überwachungsbehörde eine Entscheidung in der Sache Nr. 71480 (im Folgenden „Entscheidung“), in der sie zu dem Ergebnis gelangte, dass Telenor gegen Artikel 54 des EWR-Abkommens verstoßen hatte, indem es unfaire Tarife anwendete, die es ebenso effizienten Wettbewerbern, die auf den Zugang zu und den Verbindungsaufbau in dem öffentlichen Mobilfunknetz von Telenor in Norwegen auf Vorleistungsebene angewiesen waren, nicht erlaubten, die von Telenor Norge AS angebotenen entbündelten mobilen Breitbanddienste (MBB) für Privatkunden in Norwegen nachzubilden, ohne Verluste hinnehmen zu müssen, darunter die NRO-Vorleistungstarife, die Network Norway (NwN) vom 1. August 2008 bis zum 31. August 2010 berechnet wurden, die MVNO-Vorleistungstarife, die Ventelo vom 1. Januar 2008 bis zum 30. November 2010 berechnet wurden, und die Vorleistungstarife für Diensteanbieter, die vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 berechnet wurden.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde verhängte drei getrennte Geldbußen in Höhe von 32 562 000 EUR (in Bezug auf NwN), 27 783 000 EUR (in Bezug auf Ventelo) bzw. 51 606 000 EUR (in Bezug auf die Diensteanbieter), insgesamt also 111 951 000 EUR, gegen Telenor und wies Telenor an, die entsprechenden Handlungen unverzüglich zu beenden, soweit dies nicht bereits geschehen war. Darüber hinaus wies die EFTA-Überwachungsbehörde Telenor an, diese Verhaltensweisen nicht zu wiederholen und Verhaltensweisen mit derselben oder einer ähnlichen Zielsetzung oder Wirkung zu unterlassen.

- Nach Auffassung des Klägers rechtfertigt die Entscheidung nicht die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 54 des EWR-Abkommens (vgl. Artikel 1).
 - Der Kläger trägt vor, die Entscheidung beginne mit einer beispiellosen und rechtswidrigen Abgrenzung des Endkundenmarkts, für die die vorgenommene Analyse keine Grundlage biete. Er macht geltend, die EFTA-Überwachungsbehörde stütze die Prüfung der Margen und die Analyse der Auswirkungen fälschlicherweise auf diesen zu engen Markt. Infolgedessen habe sie nicht erfasst, wie der Wettbewerb auf dem Markt tatsächlich funktioniere. Bei der Bemessung der Geldbuße verfolge die EFTA-Überwachungsbehörde jedoch einen expansiven Ansatz; sie berücksichtige hohe Umsatzbeträge auf der Vorleistungsebene, die außerhalb des genannten Marktes erwirtschaftet worden seien, und zähle Einnahmen von Telenor auf der nachgelagerten Ebene dreifach. Der Kläger argumentiert, dies führe zu einer vollkommen unverhältnismäßigen und den eigenen Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde widersprechenden Geldbuße.
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9994 — Alcentra/Brait/New Look Retail Holdings) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 343/16)

1. Am 8. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Alcentra Limited („Alcentra“, Vereinigtes Königreich),
- Brait Societas Europaea („Brait“, Malta),
- New Look Retail Holdings Limited („New Look“, Jersey).

Alcentra und Brait übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über New Look.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Alcentra: weltweit tätiges Vermögensverwaltungsunternehmen mit Schwerpunkt auf Unternehmenskrediten mit niedrigem Rating (unter Investment Grade),
- Brait: öffentliche Investmentholdinggesellschaft mit Schwerpunkt auf Investitionen in nicht börsennotierte Unternehmen aus dem breiteren Verbraucherbereich,
- New Look: Modeeinzelhändler mit Online-Präsenz und einer Kette von Einkaufsläden hauptsächlich im Vereinigten Königreich und in Irland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9994 — Alcentra/Brait/New Look Retail Holdings

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)